

**WILLKOMMEN.  
WELCOME.  
BIENVENUE.  
BONN.**

**FREUDE.  
JOY.  
JOIE.  
BONN.**

# Die Zeit nach dem Asyl-Bescheid:

## Was ist jetzt zu tun?

### Teil 1: Aufenthaltsrecht

M. Wald, Ausländerbehörde Bonn

## Alternative: Bleiberecht

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat entschieden:



# Alternative: Bleiberecht



**Asylberechtigte** sind politisch Verfolgte, die im Falle der Rückkehr in ihr Herkunftsland einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sein werden.

# Alternative: Bleiberecht



Der **Flüchtlingsschutz** ist umfangreicher als die Asylberechtigung und basiert auf der Genfer Flüchtlingskonvention. Sie greift auch bei der Verfolgung von nichtstaatlichen Akteuren ein.

# Alternative: Bleiberecht



Der **subsidiäre Schutz** greift ein, wenn weder der Flüchtlingsschutz noch die Asylberechtigung gewährt werden können und im Herkunftsland ernsthafter Schaden droht.

# Alternative: Bleiberecht

## Nationales Abschiebungsverbot

Ein schutzsuchender Mensch darf nicht rückgeführt werden, wenn



- die Rückführung in den Zielstaat eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt, oder
- dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt dann vor, wenn lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankungen sich durch eine Rückführung wesentlich verschlimmern würden.

# Alternative: Bleiberecht

## Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2007 in Jahreszeiträumen

JAHR	ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge												
	insgesamt	SACHENTSCHEIDUNGEN								FORMELLE ENTSCHEIDUNGEN			
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16 a GG)*		davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG*		davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG*		davon Ablehnungen (unbegründet abgel. / offens. unbegr. abgel.)					
	darunter Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)												
2007	28.572	7.197	24,9%	304	1,1%	226	0,8%	447	1,6%	12.749	44,6%	7.953	27,8%
2008	20.817	7.291	34,6%	233	1,1%	126	0,6%	436	2,1%	6.761	32,5%	6.203	29,8%
2009	28.816	8.115	27,7%	452	1,5%	395	1,4%	1.216	4,2%	11.360	39,4%	7.730	26,8%
2010	48.187	7.704	15,8%	643	1,3%	548	1,1%	2.143	4,4%	27.255	56,6%	10.537	21,9%
2011	43.362	7.098	16,1%	652	1,5%	666	1,5%	1.911	4,4%	23.717	54,7%	9.970	23,0%
2012	61.826	8.764	14,0%	740	1,2%	6.974	11,3%	1.402	2,3%	30.700	49,7%	13.986	22,6%
2013	80.978	10.915	13,3%	919	1,1%	7.005	8,7%	2.208	2,7%	31.145	38,5%	29.705	36,7%
2014	128.911	33.310	25,8%	2.285	1,8%	5.174	4,0%	2.079	1,6%	43.018	33,4%	45.330	35,2%
2015	282.726	137.136	48,5%	2.029	0,7%	1.707	0,6%	2.072	0,7%	91.514	32,4%	50.297	17,8%
2016	695.733	256.136	36,8%	2.120	0,3%	153.700	22,1%	24.084	3,5%	173.846	25,0%	87.967	12,6%



Alternative: Bleiberecht

Mit dem positiven Bescheid des BAMF  
entsteht ein **Aufenthaltsrecht**.

**Was ist zu tun?**

**Vorsprache** in der Ausländerbehörde,  
Offene Gruppe, EG, Oxfordstr. 19

Mo, Di, Do, Fr 8 bis 12 Uhr

Do 14 bis 17.30 Uhr

**BAMF-Bescheid mitbringen!**

Alternative: Bleiberecht

## Was passiert ?

Antrag auf Erteilung einer  
Aufenthaltserlaubnis

Fiktionsbescheinigung

Info-Schreiben für Jobcenter o.a.

Termin bei zuständigem/r  
Sachbearbeiter/in

Alternative: Bleiberecht

## Was sollte man wissen?

Wohnsitzauflage (§ 12a AufenthG)

Wohnsitzzuweisung

(AusländerwohnsitzregelungsVO NRW)

Anspruchssicherung für **Familiennachzug**

**Rechtsmittel** gegen positiven Bescheid

Alternative: Bleiberecht

## Wie geht´s weiter?

**Antragstermin:** Unterlagen laut  
Terminschreiben mitbringen

**Aufenthaltserlaubnis** als elektronischer  
Aufenthaltstitel

**Aushändigung** nach Rücklieferung von der  
Bundesdruckerei

# Alternative: Bleiberecht

**Asylberechtigte** erhalten von ihrer Ausländerbehörde eine **Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre**. Dasselbe gilt, wenn die **Flüchtlingseigenschaft** zuerkannt worden ist. Nach frühestens drei Jahren kann unter bestimmten Voraussetzungen, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

**Subsidiär Schutzberechtigte** erhalten eine Aufenthaltserlaubnis **mit einjähriger Gültigkeit**, die für jeweils zwei Jahre verlängert werden kann. Nach frühestens fünf Jahren (die Zeit des Asylverfahrens wird eingerechnet) kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, sofern weitere Voraussetzungen, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, erfüllt sind.

Wurde ein **nationales Abschiebungsverbot** festgestellt, wird eine Aufenthaltserlaubnis **für mindestens ein Jahr** erteilt und kann wiederholt verlängert werden. Für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis gilt das Gleiche wie bei subsidiär Schutzberechtigten.

# Alternative: Bleiberecht



## Alternative: Ausreisepflicht

Wenn für keine der vier Schutzformen - Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz oder ein Abschiebungsverbot - die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Antragstellende einen **ablehnenden Bescheid**, verbunden mit einer **Abschiebungsandrohung**.

## Alternative: Ausreisepflicht

Den Betroffenen stehen **Rechtsmittel** zur Verfügung. Sie können gegen die Entscheidung des Bundesamtes klagen. Die **Klage** muss grundsätzlich binnen kurzer Zeit erhoben werden.

Auf die möglichen Rechtsmittel und die Fristen wird im schriftlichen Bescheid – die sogenannte **Rechtsbehelfsbelehrung** – hingewiesen.



## Alternative: Ausreisepflicht

Kommt das Gericht zu der Erkenntnis, dass die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung sehr wohl bestehen, hebt es den Bescheid auf und **verpflichtet das BAMF zu einer Schutzgewährung**. Wird die Ablehnung aller Schutzformen bestätigt, wird die **Klage abgewiesen** und die Verpflichtung zur Ausreise bleibt bestehen.

## Alternative: Ausreisepflicht

Spätestens, wenn die **Rechtskraft** des ablehnenden Bescheids eingetreten ist, sollte der Betroffene bei der Ausländerbehörde vorsprechen.

- Beratung zu freiwilligen **Rückkehrprogrammen**
- **Duldung** = Aussetzung der Ausreisepflicht
- **Ausbildungsduldung**

## Alternative: Ausreisepflicht

Bei Ablehnung eines Asylantrags wird zwischen zwei Arten unterschieden: die **einfache Ablehnung** und die Ablehnung als "**offensichtlich unbegründet**".

Bei einer einfachen Ablehnung, wird der betroffenen Person eine **Ausreisefrist von 30 Tagen** gesetzt. Bei einer Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ beträgt die Ausreisefrist dagegen **nur eine Woche**.

## Alternative: Ausreisepflicht

Für Antragstellende, die nach einer negativen Entscheidung im Asylverfahren nicht freiwillig ausreisen, tritt ein gesetzliches Einreise- und Aufenthaltsverbot – die sogenannte **Wiedereinreisesperre** – in Kraft. Das BAMF befristet Einreise- und Aufenthaltsverbote für abgelehnte Asylantragstellende.

Dabei werden die individuellen Umstände (schutzwürdige Belange) berücksichtigt.

## Alternative: Ausreisepflicht

### Staatsangehörige aus sicheren Herkunftsstaaten

Besonderheit: das BAMF ordnet ein **Einreise- und Aufenthaltsverbot zusätzlich** an und entscheidet über dessen Dauer. Es wird **auch dann wirksam, wenn die Person freiwillig ausreist**. Bei der ersten Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots soll die Frist ein Jahr nicht überschreiten.

## Alternative: Ausreisepflicht

Mit der freiwilligen Ausreise können  
Unterstützungsleistungen aus Rückkehrprogrammen  
abgerufen werden.

Es besteht keine oder eine verkürzte  
Wiedereinreisesperre.

Keine Abschiebung.

**DANKE.  
THANK YOU.  
MERCI.  
BONN.**

**FREUDE.  
JOY.  
JOIE.  
BONN.**